

## Fragen- und Antworten-Dokument zum „Aufruf zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten im Land Sachsen-Anhalt“

**Stand: 16.09.2022**

Die EU-Verwaltungsbehörden im Ministerium der Finanzen stellen mit diesem Dokument die Antworten zu diversen Fragen zum „**Aufruf zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten im Land Sachsen-Anhalt**“ zur Verfügung.

Das vorliegende Dokument ist in zwei Abschnitte geteilt. In Abschnitt A sind die Fragen und Antworten aus dem zentralen Workshop vom 5. April 2022 gesammelt.

In Abschnitt B finden Sie weitere Fragen und Antworten, die Sie uns ergänzend im Nachgang zu diesem Workshop gestellt haben.

Weitere Fragen können Sie gern an Herrn Leonhard Görig ([Leonhard.Goerig@Sachsen-Anhalt.de](mailto:Leonhard.Goerig@Sachsen-Anhalt.de)) senden. Wir werden diese Fragen sowie die entsprechenden Antworten hier fortlaufend ergänzen.

| Geändert am: | Folgende Änderung:  |
|--------------|---|
| 29.04.2022   | Fragen und Antworten aus dem zentralen Workshop erstellt und auf Netzwerkseite zur Verfügung gestellt. (jetzt Teil A)   |
| 02.05.2022   | Fragen zu den Antworten, die nach dem zentralen Workshop kamen, auf der Netzwerkseite zur Verfügung gestellt. (jetzt Teil B)  |
| 03.06.2022   | Alle gestellten Fragen und Antworten in einem Dokument konzentriert.<br>Teil A: Thema „Starterprojekte“ - Formulierung der Antwort/en eindeutiger gefasst.<br>Teil B: Antwort zu Frage 2 eindeutiger gefasst. Ergänzende Frage und entsprechende Antwort zu Frage 5. Neue Fragen und entsprechende Antworten: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16. |
| 20.06.2022   | Teil B: Entsprechende Antwort zu Frage 15 eingefügt.<br>Neue Fragen und entsprechende Antworten: 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24.  |
| 23.06.2022   | Teil B: Ergänzung von zwei Nachfragen zu Frage 10 und entsprechende Antworten.<br>Antwort zu Frage 21 angepasst.<br>Neue Fragen und entsprechende Antworten: 25, 26, 27.  |
| 30.06.2022   | Teil B: Fragen 13,14 und 22 Antworten konkretisiert.  |
| 15.07.2022   | Teil B: Neue Frage und entsprechende Antwort: 28  |
| 16.09.2022   | Teil B: Neue Frage und entsprechende Antwort: 29<br>Antwort zu Frage 18 angepasst.  |

## Abschnitt A – Fragen aus dem Zentralen Workshop zum „Aufruf zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten im Land Sachsen-Anhalt“ am 5. April 2022

### Starterprojekte:

- Starterprojekte lt. der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sind nicht mit Schlüsselprojekten oder Leuchtturmprojekten gleichzusetzen.
- Die Auswahl und das Festlegen von Starterprojekten in der LES ist als Option zu verstehen. Die Interessengruppe hat über dieses Wahlrecht zu entscheiden.
- Starterprojekte sollen insbesondere im ersten Jahr der Förderung umgesetzt werden (Schwerpunktjahr) und der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) den Einstieg in die konkrete Umsetzung der LES und somit in die Förderperiode erleichtern. Es ist auch möglich, dass einige Starterprojekte lt. LES erst im zweiten Jahr seit Beginn der Förderung beantragt und umgesetzt werden. Die Starterprojekte sind insgesamt auf maximal zwei Jahre zu begrenzen.
- Starterprojekte untersetzen insoweit insbesondere den Finanzplan der LAG/LES in den ersten zwei Jahren (s. a. Muster „detaillierter Finanzplan“).
- Starterprojekte durchlaufen entweder im Rahmen der LES-Erstellung oder nach Anerkennung der LAG einen Projektauswahlprozess nach den in der LES festzulegenden Auswahlkriterien. Das Auswahlverfahren ist in jedem Fall nachweisbar zu dokumentieren.

### Festlegung der Förderhöhe:

- Die in den „[Fördersteckbriefen](#)“ beschriebenen maximalen Fördersätze sowie Mindest- und Höchstförderbeträge sind als verbindlicher Entscheidungsrahmen zu verstehen. Die LAG muss in diesem Rahmen mittels ihrer LES individuelle Festlegungen treffen. Kritisch wären insofern Festlegungen zur Förderhöhe zu sehen, die sich außerhalb dieses Rahmens bewegen würden.

### Finanzplan:

- Eine [Mustervorlage für den Finanzplan](#) (für die gesamte Förderperiode/fünf Jahre), einschließlich seiner detaillierteren Untersetzung (für die ersten zwei Jahre) wird bereitgestellt. Die Planung sollte so konkret wie möglich erfolgen, vor allem mit Blick auf 2023, da hier voraussichtlich das LAG-Management erst im Laufe des Jahres beauftragt werden kann.
- Beim Finanzplan einschließlich seiner detaillierteren Untersetzung für die ersten zwei Jahre handelt es sich insoweit nicht um eine „Prioritätenliste“. Mit dem LAG-Beschluss zur LES bzw. deren Vorlage im Landesverwaltungsamt ist ggf. auch eine erste verbindliche, formell abschließende Auswahlentscheidung der LAG zu „Starterprojekten“ (siehe Hinweise oben zu Starterprojekten) verbunden. Wenn Starterprojekte ausgewählt werden, so sind diese Projekte Teil des – für die ersten beiden Jahre detailliert dargestellten – Finanzplanes. Die für die Dokumentation eines formellen Auswahlverfahrens der Starterprojekte jedoch insgesamt notwendigen Unterlagen sind der LES z. B. als gesondert gekennzeichnete Anlagen beizufügen.

- Die so von der LAG gesondert und formell legitimierten „Starterprojekte“ können jedoch erst in das Bewilligungsverfahren gegeben werden, wenn die LAG offiziell ausgewählt und die Programme des ESF+, ELER und EFRE von der EU-KOM genehmigt wurden.

## Prioritätenliste:

- Die LES kann optional und als gesondert gekennzeichnete Anlage auch eine „Prioritätenliste“ als Teil der formellen Dokumentation zu den Ergebnissen eines ersten konkreten Auswahlverfahrens enthalten (siehe oben). Dies erleichtert den LAG möglicherweise den Start in 2023 bzw. in die neue FP, solange noch kein LAG-Management beauftragt werden kann.

## Auswahlverfahren:

- Die LAG legt mit ihrer LES und ggf. ergänzenden Regelungen (bspw. Satzung und/oder ergänzende Geschäftsordnung) den Ablauf fest, wie ein Projekt ein LEADER/CLLD-Projekt wird.
- Die Auswahlverfahren müssen transparent und nichtdiskriminierend sein sowie den wirksamen Ausschluss von Interessenkonflikten und den wirksamen Ausschluss der Dominanz einzelner Interessengruppen sicherstellen. Dazu gehört auch, formelle Regeln zur Vermeidung eines möglichen Interessenkonfliktes auf Ebene des Managements festzulegen.
- Stichtage für Projektauftrufe oder andere Inhalte des Auswahlverfahrens sind durch die LAG selbst zu entwickeln. In der LES ist darzustellen sowie zu begründen, wie und warum die LAG zu diesem Ergebnis bzw. zu dem jeweiligen Verfahren gekommen ist.

## Weitere Finanzierungsquelle lt. Finanzplan:

- Die Angaben zu weiteren Finanzierungsquellen im Finanzplan sind indikativ und enthalten nur den zum Zeitpunkt der Abgabe der LES für die dort gelisteten potentiellen Projekte/Handlungsfelder vorhandenen Informationsstand.

## Budget der künftigen LAG:

- Zum genauen Budget wird die Entscheidung erst im Rahmen der Auswahl und Genehmigung der LAG bzw. LES getroffen, da dessen Höhe auch von der Bewertung der jeweiligen LES abhängt (siehe [Wettbewerbsaufruf](#) unter Nr. III, dritter Absatz).
- Die LAG erhalten zugleich mit der Genehmigungsentscheidung die Gesamtzuweisung eines indikativen Budgets je Fond (FOR ELER, FOR EFRE und FOR ESF+). Die Aussteuerung dieser Budgets über die gesamte Förderperiode erfolgt durch die LAG. Allerdings wird auch für diese Gesamtbudgets eine spätere Neuentscheidung zur Anpassung bzw. Umverteilung vorbehalten bleiben, insbesondere für den Fall einer deutlich verzögerten Budgetauslastung durch die LAG.
- Es gibt grundsätzlich keine Festlegung der Verwaltungsbehörden zur Kontingentierung im ELER, EFRE und ESF+ bezogen auf Förderschwerpunkte. Bei Bedarf kann dies die LAG in ihrer LES festlegen. Lediglich im EFRE sind die Überlegungen bezüglich der Kontingentierung noch nicht abgeschlossen. Hier könnte für ein bestimmtes Thema, z. B. für Altlasten, ein „extra“ Budget festgelegt werden, welches keiner LAG direkt zugewiesen wird, sondern für alle LAG offen ist und bei dem die Überwachung

der Bewilligungsbehörde und nicht der LAG obliegt. Entscheidend ist hinsichtlich der Beanspruchung jeglicher Budgets, egal ob „extra“ Budget oder Gesamtbudget, dass ein entsprechendes Handlungsfeld und damit der Bedarf in des LES benannt und begründet ist. Sobald ein Ergebnis der Prüfung vorliegt, ob von der Kontingentierung im EFRE Gebrauch gemacht wird, werden die potentiellen Interessengruppen darüber informiert.

## Administrative Kapazitäten:

- Durch Förderschwerpunkte und Handlungsfelder sind Aussagen zu Förderung und Umfang zu geben.
- In der LES ist darzustellen, was in Sensibilisierung (Priorität, Jahre, ...) sowie insbesondere hinsichtlich der Personalressourcen des LAG-Managements (VBE/VZÄ und dessen Qualifikation, Personalanstellung oder Dienstleistungsauftrag) geplant ist.

## Landesplanungen:

- Auf die aufgeführten Landespläne und Entwicklungsstrategien (Seite 5 des Wettbewerbsaufrufes) ist, sofern für die LAG zutreffend, einzugehen.

## Priorisierung:

- Eine Priorisierung muss nicht zwingend schon in der SWOT-Analyse erfolgen.
- Eine Priorisierung ist im Weiteren bei der Strategieableitung jedoch empfohlen (bspw. Konzentration/Fokussierung auf Schwerpunkte, Zielhierarchie bei der Handlungsfeldbestimmung bzw. -auswahl).
- Sie ist nach dafür geeigneten Kriterien vorzunehmen und in den Handlungsfeldern darstellbar, z. B. auch nach zeitlicher Ebene.

## Begriff Regionalmanagement:

- Regionalmanagement sowie LEADER/CLLD-Management sind synonyme Bezeichnungen.

## Abschnitt B – Weitere Fragen zum „Aufruf zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten im Land Sachsen-Anhalt“

- 1) *Vor längerer Zeit war auch für Sachsen-Anhalt das GAK-Regionalbudget im Gespräch, bis zu 200.000 Euro als Umbrella-Projekt über die LEADER/CLLD-Regionen auszugeben. Wie ist der aktuelle Status, wird es das geben?*

Die Förderung der ländlichen Räume wird, mit Ausnahme spezieller Sonderinteressen und Fokusthemen des Landes, in der Förderperiode 2021-2027 vollständig über den LEADER/CLLD-Ansatz umgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird das MWL den zukünftigen Lokalen Aktionsgruppen kein aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) finanziertes Regionalbudget anbieten.

Es ist jedoch vorgesehen, den LEADER/CLLD-Regionen nach Maßgabe ihrer LES die Möglichkeit zu geben, LAG-eigene Projekte nach dem sogenannten Umbrella-Scheme zu fördern. Zu den konkreten Rahmenbedingungen dieser für eine LAG optional in Anspruch zu nehmenden Fördermöglichkeit wird es im Weiteren noch einen gesonderten „Fördersteckbrief“ zur ersten Orientierung geben.

- 2) *Förderung über LEADER aus dem ELER und Städtebauförderung - sollten die Projekte im Städtebaufördergebiet liegen, aber nicht durch den Städtebau förderfähig sein oder es sind keine Mittel vorhanden, ist eine Förderung über den Fördertatbestand „Vorhaben der ländlichen Entwicklung“ möglich? Wie wird man zukünftig die Abgrenzung gestalten? Dies trifft vor allem bei linienhaften Maßnahmen (Beschilderung, Verkehrliche Infrastruktur und ...), die nicht an Sanierungsgrenzen haltmachen, zu. Aber natürlich auch die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Sanierungsgebiet.*

Ja, es wird weiterhin eine Abgrenzung zur Städtebauförderung für LEADER/CLLD im ELER geben. Neben LEADER/CLLD dient auch die Städtebauförderung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Durch eine gezielte Verknüpfung kann es gelingen, tragfähige Einrichtungen zu sichern sowie Dörfer und kleine Städte als Ankerpunkte zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen zu erhalten. Um Doppelförderungen innerhalb der räumliche Abgrenzung eines städtebaulichen Fördergebiets auszuschließen und zugleich den Zielen der potentiellen Antragsteller, der LAG und der Stadtentwicklung bzw. Städtebauförderung gerecht zu werden, ist zukünftig ein auf den jeweiligen Einzelfall bezogener „Negativattest“ der Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde hat hierzu dem LAG-Vorstand bzw. dem LAG-Management zu bestätigen, dass das über die LAG zu fördernde Vorhaben nicht über die städtebauliche Maßnahme gefördert wird und zugleich der städtebaulichen Maßnahme nicht entgegensteht.

- 3) *Tourismus wird in zwei Förderbereichen gefördert; im ELER Ländliche Entwicklung mit ländlichen Tourismus und im EFRE 2.6 (siehe „Fördersteckbrief EFRE“) mit Aktiv- und Naturtourismus – da stellt sich die Frage, wie wird zwischen den beiden Förderbereichen unterschieden?*

In der Förderperiode 2021-2027 wird bewusst eine Flexibilisierung des LEADER/CLLD-Ansatzes in Sachsen-Anhalt angestrebt. Damit ist u. a. verbunden, dass die Förderung von einzelnen Handlungsbereichen in mehr als einem Fonds möglich ist. In solchen Fällen entscheidet die LAG, im Rahmen ihrer Budgetverwaltung einerseits sowie der inhaltlich-strategischen Ausrichtung des jeweiligen Vorhabens andererseits, welcher Fonds und damit welcher Förderbereich der Richtlinie LEADER und CLLD 2021-2027 zur Förderung eines Vorhabens angesprochen werden soll. Die LAG dokumentiert dies in ihrem Entscheidungsprozess zum jeweiligen Vorhaben; das LAG-Management unterstützt den Entscheidungsprozess der LAG, wobei es dabei die für den jeweiligen Fonds zum Tragen kommenden Fördervoraussetzungen sowie die zuständige Bewilligungsstelle im Blick hat. Weiterhin begleitet das LAG-Management die spätere Antragstellung.

- 4) *Wird der ländliche Wegebau bei multifunktionaler Nutzung (z. B. Radwege) vorrangig über die GAK gefördert oder sollte dieser Fördertatbestand ebenso mit LEADER (ELER, jetzt RELE Teil A) abgedeckt werden? Wenn ja, wo ist dieser Fördertatbestand zu finden?*

Soweit ländlicher Wegebau für multifunktionale Nutzungen (Landwirtschaft und z. B. Radverkehr) zur Umsetzung der LES beiträgt, kann dessen Förderung über LEADER umgesetzt werden. Denkbar ist dies unter dem Förderschwerpunkt „Verbesserung der Alltagsmobilität“ im Förderbereich „Vorhaben der ländlichen Entwicklung“. Für Radwege, die für landwirtschaftlichen Verkehr nicht geeignet sind, wird weiterhin auf die Schwerpunkte des Förderbereichs „Entwicklung der nachhaltigen, multimodalen Mobilität“ verwiesen.

Eine Förderung „Ländlicher Wegebau“ über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz wird voraussichtlich angeboten werden, sofern die Vorhaben ein besonderes Landesinteresse umsetzen.

- 5) *Inwieweit können z. B. Kleingartenanlagen im Rahmen von ELER-Vorhaben ländliche Entwicklung (siehe Fördersteckbrief unter 2. - Spiegelstrich „Rückbau baulicher Anlagen ...“) zurückgebaut werden? Die Flächen werden zu unterschiedlichen Nutzungen „frei“ gestellt. Es dürfte somit keine Nachnutzung festgeschrieben werden, da diese recht unterschiedlich sein könnte.*

*Ist in der neuen Förderperiode beim Förderschwerpunkt „Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung“ eine Nachnutzung erforderlich?*

Die Förderung des Rückbaus von Kleingartenanlagen ist grundsätzlich unter dem genannten Fördergegenstand möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Rückbau im Rahmen einer – auch vom Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. geforderten – Gesamtkonzeption Kleingartenanlagen stattfindet. Und dass die Folgenutzung im Zusammenhang mit der Umsetzung eines anderen Vorhabens der Lokalen Entwicklungsstrategie steht, was im Antrag entsprechend zu dokumentieren wäre.

Eine Nachnutzung ist nicht zwingend erforderlich. Der Abriss muss aber mindestens zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie beitragen. Ohne Nachnutzung wird dies in der Regel wohl aber nur in Ausnahmefällen gegeben sein.

- 6) *Förderung in die Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur – aktuell werden keine Planungskosten und keine Umsatzsteuer gefördert. Können die Gruppen davon ausgehen, dass beides förderfähig wird – sobald man sich grundsätzlich dazu entschließt, im ELER die Umsatzsteuer zu fördern?*

Hierzu ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen, da aktuell zu den Themenfeldern „Planungskosten“ und „Umsatzsteuer“ generell noch notwendige Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltungsbehörde ELER und der Zahlstelle EGFL/ELER stattfinden.

- 7) *Welche Einschränkungen des Fördersatzes können sich aus den beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben?*

Einschränkungen aus beihilferechtlicher Sicht können sich aus der De-Minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ergeben.

- 8) *Inwieweit wird ein Projektmanagement im Rahmen von Kooperationen beim Lead-Partner förderfähig sein?*

Hierzu ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen, da aktuell zu der Thematik noch notwendige Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und dem LEADER-Netzwerk stattfinden.

- 9) *Inwieweit wird es zukünftig möglich sein, eine Vorfinanzierung vor allem für Vereine zu organisieren?*

Für die Förderbereiche von LEADER/CLLD über den ELER gilt: Um die Umsetzung von Vorhaben durch die Begünstigten zu unterstützen, soll in der neuen Förderperiode die Möglichkeit von Vorschusszahlungen gemäß VO (EU) 2021/2116 geschaffen werden. Diese Vorschusszahlungen bleiben dann jedoch nicht nur auf Vereine als mögliche Zuwendungsempfänger beschränkt.

Inwieweit für die Förderbereiche von LEADER/CLLD über den ESF+ oder über den EFRE Vorfinanzierungen möglich sein werden, wird geprüft. Eine verordnungsseitige Grundlage, wie im ELER, ist für den EFRE oder den ESF+ nicht gegeben.

- 10) *Wie lassen sich die Interessensgruppen einer LAG untergliedern, unter Beachtung des 49% Quorums?*

Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist Aufgabe der LAG. Bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der LES ist durch die LAG nachweisbar sicher zu stellen, dass hinsichtlich der stimmberechtigten Vertreter nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung bzw. die Auswahlbeschlüsse kontrollieren kann. Von der EU-KOM wird die Unterscheidung nach öffentlicher Verwaltung, Vertreter privater lokaler Wirtschafts-

teressen, Vertreter sozialer lokaler Interessen und allen anderen, die nicht unter die vorgenannten Gruppen fallen, vorgenommen. Diese Unterscheidung ist als „Mindesteinteilung“ durch die LAG vorzunehmen. Einteilungen darüber hinaus sind möglich.

10.1) *Wie soll in der Praxis damit umgegangen werden, dass keine der Interessengruppen der LAG über 49% der Mitglieder im Entscheidungsgremium stellen dürfen?*

Die LES bzw. die Satzung sollten beschreiben, wie bei LAG-**Entscheidungen** zur Umsetzung der LES durch die LAG nachweisbar sichergestellt wird, dass hinsichtlich der stimmberechtigten Vertreter nicht eine einzelne Interessengruppe in der konkreten Situation die Entscheidungsfindung bzw. insbesondere die Auswahlbeschlüsse kontrollieren kann. Und in der anschließenden praktischen Umsetzung muss dies dann natürlich auch konsequent beachtet und einschließlich der entsprechenden Dokumentation umgesetzt werden.

Ausschlaggebend ist also nicht (nur) die nominelle Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums an sich, sondern die Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Beschlusssituation.

10.2) *Wie soll mit dem Fall umgegangen werden, falls in einer Sitzung des LAG-Entscheidungsgremiums eine der Gruppen über 49% der anwesenden Mitglieder repräsentiert, die Zusammensetzung der LAG aber allgemein der Vorgabe des 49% Quorums entspricht. Dieser Fall tritt z. B. hypothetisch ein, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins die Aufgabe der Projektauswahl wahrnimmt.*

Bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der LES ist durch die LAG nachweisbar sicher zu stellen, dass hinsichtlich der stimmberechtigten Vertreter nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung bzw. die Auswahlbeschlüsse kontrollieren kann. Die LES bzw. die Satzung sollten daher auch diese Fälle antizipieren und eine dafür dann greifende allgemeine Regelung beschreiben und festlegen.

11) *Wie können Interessenskonflikte vermieden werden, wenn Personen Doppelfunktionen und damit Mitgliedschaften in verschiedenen Interessengruppen haben?*

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Entscheidungen zu Vorhaben im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, die sie persönlich oder als Vertreter einer Organisation direkt betreffen. Dies betrifft nicht LAG-eigene Vorhaben.

In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem an der Entscheidung Beteiligten selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Beschäftigte und Beauftragte der LAG.



12) *Wird es zukünftig möglich sein, über den ELER landwirtschaftliche Unternehmen aber auch andere Unternehmen im Bereich der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe (Anhang 1-Produkte) zu fördern. Wird es Unterschiede zwischen den Fonds ELER und EFRE geben? Wie ist die Abgrenzung zum AFP?*

Ja, über den Förderschwerpunkt „Erhaltung, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten“ wird eine Förderung grundsätzlich möglich sein, soweit das Vorhaben zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie beiträgt. Die Förderung soll dazu dienen, im AFP sowie der Marktstruktur vorhandene Förderlücken zu schließen (insbesondere mit Blick auf die hier geltenden Mindestinvestitionsvolumina), die Fördersätze werden sich an den einschlägigen Förderinstrumenten orientieren.

13) *Im Förderbereich "Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur" ist 200.000,00 Euro als Fördermindestbetrag bezogen auf den Fördergegenstand Feuerwehrhäuser festgelegt – welche fachlichen Hintergründe verbergen sich hinter diesem festgelegten Mindestbetrag und der damit verbundenen relativ hohen „Einstiegsschwelle“ für eine Förderung?*

Es war von Anfang an Zielsetzung, dass nur große Vorhaben in das Förderprogramm aufgenommen werden sollten. Dafür wird ein Fördermindestbetrag in Höhe von 200.000,00 Euro für Feuerwehrhäuser als angemessen erachtet.

14) *Auf Grund der zukünftig doch begrenzten zur Verfügung stehenden Fördermittel über LEADER wurde folgende Frage gestellt: Inwiefern wird es in der Zukunft (weitere) Förderprogramme des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung der Feuerinfrastruktur neben den aktuell bereits bestehenden Förderungen der Feuerwehrhäuser, Löschwasserentnahmestellen sowie Feuerwehrfahrzeuge geben? Kann hierzu eine Prognose seitens des MI abgegeben werden?*

Zu dieser Fragestellung kann seitens des MI keine verlässliche Prognose abgegeben werden. Seitens MI kann keine weitere Förderung zugesagt werden.

15) *Fallen Badeseen unter dem Förderschwerpunkt „Freibäder“? Inwiefern spielt ggf. die touristische Nutzung der Badeseen eine Rolle?*

Badeseen (und auch Naturbäder) sind als Freibäder förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine öffentliche Badeanstalt an einem fließenden oder stehenden Gewässer.
- Es ist ein für Badezwecke abgegrenzter Bereich vorhanden.
- Die Wasserfläche ist einer abgegrenzten Landfläche zugeordnet (z. B. Liegefläche).
- Die Anlage besteht neben der eigentlichen Schwimmgelegenheit auch aus Umkleidekabinen und Toiletten.
- Es erfolgt die Überwachung des Badebetriebes durch eine Aufsichtsperson.

16) *Wird die Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen zukünftig ausschließlich außerhalb der LEADER-Förderung umgesetzt?*

Ja, die Modernisierung, der Umbau oder Neubau von Kindergärten und Schulen werden auch zukünftig außerhalb der LEADER/CLLD-Förderung umgesetzt.

17) *Ist es legitim, wenn die LAG per Beschluss einen festen Betrag pro Gemeinde im LAG-Gebiet für den ELER-Förderbereich „Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur“ festlegt?*

Sofern der Beschluss der LAG objektiv und nichtdiskriminierend gefasst wird, steht dem nichts entgegen, einen „Höchstförderbetrag“ für einen bestimmten Förderbereich LAG-bezogen festzulegen. Genauso wäre es möglich, alternativ per LAG-Beschluss nur eine bestimmte Anzahl an Vorhaben in einem von der LAG festgelegten Förderbereich zuzulassen.

18) *Zum ELER-Förderbereich „Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur“: Die Mindestförderbeträge für die Löschwasserentnahmestellen könnten ggf. verhindern, dass preisgünstigere Vorhaben/Projekte umgesetzt werden. Gibt es die Möglichkeit, die im „Fördersteckbrief“ angegebenen Mindestsätze herabzusetzen?*

Es ist nicht vorgesehen, die im Fördersteckbrief angegebenen Mindestsätze herabzusetzen.

19) *Zu welchem Zeitpunkt findet die Selbst-/Zwischenevaluierung der LAG in der neuen Förderperiode 2021-2027 statt?*

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch kein konkreter Termin für die Selbst-/Zwischenevaluierung benannt werden.

20) *Kann ein Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitglied in einer LAG werden (Entscheidungsgremium/Beirat)?*

Nein, es ist nicht möglich, dass ein ALFF Mitglied einer LAG wird. Dennoch muss es im Interesse der LAG liegen, mit ihrem zuständigen ALFF zusammenzuarbeiten und dementsprechend das ALFF bei den LAG-Prozessen als externe Beratung (im Gegensatz zur ordentlichen Vereinsmitgliedschaft) zu beteiligen.

21) *Werden in der neuen Förderperiode 2021 – 2027 Antragsstichtage in der neuen Richtlinie LEADER/CLLD festgelegt?*

In der neuen Förderperiode erfolgt keine Festlegung eines einheitlichen Antragsstichtages. Vielmehr wird den LAG empfohlen, für die eigenen Auswahlprozesse bzw. -verfahren mindestens zwei Aufrufe, respektive Antragsstichtage pro Jahr vorzusehen.

22) Lt. dem veröffentlichten Fördersteckbrief ELER „Sportstätten/Freibäder“ (hier: Freibäder) wäre ein Höchstförderbetrag von bis zu 500.000,00 Euro möglich. Unter der Tabelle mit dem Fördersatz gibt es jedoch das \* für beihilferechtliche Beschränkungen (hier sind sicherlich De-minimis gemeint). Im EFRE - Fördersteckbrief wird es ebenso beihilferechtliche Einschränkungen geben. Kommt die De-minimis mit 200.000,00 Euro oder sind diese Objekte künftig nicht beihilferelevant?

Soweit Vorhaben bzw. Projekte die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen, finden die jeweils geltenden De-minimis- und/oder Freistellungsverordnungen Anwendung. Eine Pauschalisierung, dass keine Beihilferelevanz für Vorhaben/Projekte im Bereich „Freibäder“ vorliegt, kann nicht getroffen werden. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung in dem jeweiligen Fonds

23) Wird es nach wie vor die Förderung im ländlichen Wegebau außerhalb von LEADER, soweit es vorrangig um den Ausbau für die bessere landwirtschaftliche Nutzung und multifunktionale Nutzung geht, geben?

Bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der Wegebauförderung außerhalb von LEADER laufen derzeit die Abstimmungen. Mit dem derzeit in der Haushaltsplanung angemeldeten Budget in Höhe von zwei Mio. Euro jährlich wird eine Festlegung räumlicher und/oder inhaltlicher Schwerpunkte einhergehen. Auch das Auswahlprozedere befinden sich noch in der Abstimmung. Vor diesem Hintergrund sollten die Interessengruppen sich in ihrer jeweiligen LES, soweit ländlicher Wegebau zur Umsetzung ihrer LES erforderlich ist, mit den Bedarfen und damit verbundenen Dringlichkeiten befassen.

24) Allg. Informationen zum Förderbereich „Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur“

Im Rahmen der LEADER/CLLD-Förderung 2021-2027 können auch Maßnahmen der Feuerwehrinfrastruktur gefördert werden. Dies lehnt sich an die Förderung durch die aktuelle Richtlinie RELE 2014-2020 Teil G an, deren Regelungen durchaus entsprechend angewandt werden können. Neben Feuerwehrhäusern können Löschwasserentnahmestellen (Löschwasserteiche, unterirdische Löschwasserbehälter [Zisternen], Brunnen) gefördert werden. Ziel ist es, damit dauerhaft Feuerwehr vor Ort zu etablieren. Sowohl die Nutzung von Löschwasser als auch die Nutzung der Feuerwehrhäuser sind für Einsätze der Feuerwehren existenziell und können sie somit auch dauerhaft an den jeweiligen Ort binden.

Im Hinblick auf Feuerwehrhäuser kommen dafür vorrangig solche Feuerwehrhäuser in Betracht, die bis zu vier Stellplätze für Einsatzfahrzeuge aufweisen. Die ständige Weiterentwicklung der Einsatztechnik erfordert auch eine Modernisierung der Feuerwehrhäuser im Land, um diese Technik überhaupt zum Einsatz bringen zu können. Die Erforderlichkeit des Aus- oder Umbaus bzw. Neubaus muss sich zwingend aus den Risikoanalysen und Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinde ergeben. Bei Gebäuden für sog. Standorte nach § 8 Abs. 2 BrSchG kann ausnahmsweise von der Mindestsumme von 200.000 Euro abgesehen werden, da hier die Ortsbindung gegenüber dem Einsatzwert im Vordergrund steht.

Löschwasserentnahmestellen sollten dort gefördert werden, wo die Risikoanalysen und Brandschutzbedarfsplanungen eine große Differenz zwischen dem vorhandenen und

dem benötigten Löschwasser aufweisen. Auch aufgrund des zurückgehenden Wasserverbrauchs von Privathaushalten sind vorhandene Entnahmestellen des Trinkwassernetzes mit dem erforderlichen Wasserdruck häufig nicht mehr nutzbar. Gebiete mit Waldflächen oder großen Feldflächen sollten wegen der Gefahr von Vegetationsbränden bevorzugt berücksichtigt werden.

*25) Können bestehende, anerkannte LAG in der Strategie die Bezeichnung LAG verwenden oder ist die Bezeichnung „Interessengruppe“ zu verwenden?*

Die Interessengruppen werden erst durch die Genehmigung ihrer LES als eine LAG förmlich anerkannt. Jedoch gibt es für die Benennung der „Gruppe“ keine rechtliche Grundlage für die verpflichtende Nutzung (einer) der beiden Begrifflichkeiten. Also kann in dem momentanen Verfahrensstadium sowohl der Begriff „Interessengruppe“ wie auch Lokale Aktionsgruppe verwendet werden.

*26) Ist ein Beschluss der LES durch die Interessengruppe ausreichend oder ist ein Beschluss des Vereins in Gründung erforderlich?*

Es sollte jeweils in den Gruppen bzw. Regionen individuell darauf abgestellt werden, wie es konkret zur Legitimation bis zur formellen Einreichung der LES als Wettbewerbsbeitrag möglich ist. Wenn sich bspw. der Verein tatsächlich noch nicht gründen konnte, so ist eben das als aktuellster Stand zu dokumentieren und die LES ist (zunächst noch) durch die Interessengruppe zu beschließen.

*27) Wie soll mit dem Fall umgegangen werden, dass sich die Zusammensetzung zwischen der aktuell operativ agierenden Interessengruppe, die das Konzept erarbeitet hat, und dem zukünftigen Beschlussgremium des Vereins, ggf. noch verändern wird?*

Soweit sich die Zusammensetzung nicht negativ in Richtung einer (einzelnen) Interessengruppe mit Blick auf das 49 %-Quorum auswirkt und bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der LES durch die LAG nachweisbar auch weiterhin sichergestellt wird, dass hinsichtlich der stimmberechtigten Vertreter nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung bzw. insbesondere die Auswahlbeschlüsse kontrollieren kann, ist eine solche Änderung der Zusammensetzung unproblematisch.

*28) Die Verwendung welcher Logos ist in der LES verpflichtend?*

Da die Erstellung der LES aus dem ESF gefördert wird, muss mindestens das Signet-Paar, welches aus dem Logo des Landes Sachsen-Anhalt, dem Unionslogo und dem Hinweis auf den europäischen Fonds ESF besteht, verwendet werden. Weiterführende Informationen finden Sie hier: [Leitfaden für die Publizitätsvorschriften](#).

29) Dem LAG-Verein liegt ein Angebot zur Vermögensschadenhaftpflicht vor. Bedarf es weiterer Vergleichsangebote, um diese Kosten im Rahmen der zukünftigen EFRE-Richtlinie – Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe gefördert zu bekommen??

Da die zukünftige Förderung der LAG-Managements um das „Betreiben einer LAG“ ergänzt wird und hier auch die Dienstleistung „Versicherungen“ bezuschusst werden soll, ist davon auszugehen, dass der Nachweis gemäß aktueller Richtlinie LEADER und CLLD, Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil, Nr. 7.3 auch analog im Rahmen der zukünftigen Richtlinie zu erfolgen hat.

*Nr. 7.3 der aktuellen Richtlinie LEADER und CLLD im Abschnitt 1 lautet: „Bei Aufträgen bis 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf die Einholung von mehreren Angeboten verzichtet werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jedoch die Kostenplausibilität bei allen Vorhaben nach Abschnitt 2 Teil A bis C durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.“*

Ergänzender Hinweis: Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen (z. B. Steuerberater) mit Abrechnung nach gesetzlich vorgegebener Gebührenordnung.